

TRAINING UND RECHT - DR. MATTHIAS DRASCHKA-

Weite Wälder, gut ausgebaute Forstwege und kühle Temperaturen. Die Vorstellung an solche Trainingsbedingungen lässt unser Musherherz gleich einen Takt schneller schlagen. Flugs werden Hunde und Wagen vorbereitet und einer schönen Trainingsrunde steht eigentlich nichts mehr im Wege. Vieles haben wir zuvor bedacht. Sind die Hunde gut vorbereitet, ist das Material in Ordnung und wo soll die Fahrt hin gehen? Eine Frage wird jedoch allzu oft vernachlässigt: Dürfen wir hier überhaupt mit unseren Hunden fahren?

Zum Glück bewahrheitet sich meist die alte Weisheit „Wo kein Kläger, dort auch kein Richter“. Dennoch kann ein gelegentlicher Blick in das Paragrafenwerk nicht schaden. Womöglich bedarf es ja der Erlaubnis oder Genehmigung. Und gut daran tut derjenige, der sich frühzeitig darum kümmert. Sowohl aus eigener Erfahrung als auch durch Berichte von Musherkollegen weiß ich, dass unsere Vorstellungen vom Benutzen des Waldes keineswegs immer mit den Vorstellungen der Jäger und Revierförster einhergehen. Und treffen wir dann zu allem Überfluss noch auf einen Waidmann, der sich in altbewährter Gutsherrenart zum Schützer „seines“ Waldes aufspielen und uns das Training reglementieren will, ist der (durchaus vermeidbare) Ärger geradezu vorprogrammiert.

Uns allen ist diese unliebsame Situation mehr oder weniger gut bekannt. Doch in aller Regel schallt es ja aus dem Wald heraus, wie hinein gerufen wird. Konflikte können in der Vielzahl der Fälle ganz einfach dadurch vermieden werden, indem frühzeitig ein offenes Wort mit Jäger und Förster geführt und eine Regelung für unsere Trainingsfahrten gefunden wird. Gleichwohl kann es aber nicht schaden, sich ein paar Gedanken über den rechtlichen Rahmen unseres Hobbys zu mache, und sei es auch nur, um in dem Gespräch ein bisschen juristisch gewappnet zu sein.

Die grundlegende Regelung für die Benutzung des Waldes finden wir im „Gesetz zur Erhaltung des

Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“ oder auch einfach Bundeswaldgesetz. Denn dort heißt es in § 14: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet.“ Natürlich suchen wir bei unseren Ausfahrten auch Erholung. Damit scheint uns doch eigentlich jeder Weg offen. Doch dann heißt es weiter: „Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes (...) einschränken (...)“

Und damit präsentiert sich unser föderaler Bundesstaat in seiner gesamten Breite. Wir haben sechzehn Bundesländer und ein jedes hat sein eigenes Forst- und Waldgesetz, wobei die einschlägigen Regelungen keineswegs gleich oder wenigstens vergleichbar sind. Und wer versucht, sich im Dschungel der deutschen Bürokratie zurecht zu finden, gewinnt schnell den Eindruck, nicht mehr den Wald vor lauter Bäumen sehen zu können. Das Repertoire der uns betreffenden Vorschriften nimmt hier die ganze Spannweite ein von „musherfreundlich“ bis zu „musherfeindlich“.

Die zunächst entscheidende Frage ist die, wie der Rechtsbegriff „Betreten“ zu verstehen ist. Das mag auf den ersten Blick einfach erscheinen, erweist sich bei genauerem Hinsehen aber keineswegs als eindeutig. Man kann das Betreten sowohl im wörtlichen Sinn auslegen, also im Sinne von zu Fuß. Dann würde ausschließlich Spaziergängern, Joggern und Wanderern der Zutritt zum Wald gewährt. Möglich ist aber genau so gut eine Auslegung, die das Betreten dem (motorisierten) Befahren gegenüber stellt, um damit ganz allgemein Fortbewegungsmittel ohne Antrieb im Wald zu erlauben. Das würde dann insbesondere Fahrradfahrer betreffen, zumal niemand ernsthaft in Frage stellt, dass Radfahrern die Benutzung von Waldwegen gestattet ist. Viele Landeswaldgesetze stellen dies auch ausdrücklich klar, worauf nachfolgend noch eingegangen wird. Wo also ist die Grenze zu ziehen und was fällt alles unter das „Betreten des Waldes“? Und vor allem, was gilt für unsere Hundegespanne?



Rechtliches

Das Waldgesetz von Baden-Württemberg regelt in diesem Zusammenhang, dass „jeder den Wald zum Zweck der Erholung betreten darf, wobei das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt“ (§ 37 LWaldG). In Absatz 3 der Vorschrift heißt es weiter, dass das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren und das Reiten auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet ist. Es werden also explizit Rollstühle und Fahrräder als ausdrücklich gestattete Fahrzeuge angeführt und dem Betreten gegenüber gestellt. Eine vergleichbare Formulierung findet sich in vielen weiteren Landesgesetzen. Dies rechtfertigt zunächst den Schluss, das Betreten durchaus wörtlich zu nehmen. Ansonsten wäre es nicht nötig, bestimmte andere Fortbewegungsarten dem Betreten gegenüber zu stellen. Damit wäre uns Mushern das Befahren der Waldwege - vorbehaltlich spezieller Genehmigungen - zunächst einmal versagt. In letzter Konsequenz hieße eine derart strenge Auslegung aber auch, dass ebenso Kinderdreiräder oder Inlineskater im Wald verboten wären. Ob diese Konsequenz wirklich gewollt ist, darf ernsthaft bezweifelt werden. Doch wer hier eine wirklich klare und verlässliche Regelung sucht, kommt um den Gang zum örtlichen Forstamt und einem klärenden Gespräch mit den Revierförster nicht umhin.

Eine Definition dazu, ob wir mit unserem Trainingswagen den Wald „betreten“, hält hingegen das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (NWaldG) bereit. Denn dort heißt es in §§ 23 und 24, allerdings ziemlich umständlich und im typischen Juristendeutsch ausgedrückt: „Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 und das Reiten“. Und weiter: „Außerhalb von Fahrwegen ist das Fahren mit (...) von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet“ (§ 25 II NWaldG). Auf gut deutsch und mit einfachen Worten bedeutet das, dass das Befahren der Wege mit Zugtieren - und das sind Huskies zweifelsohne - mit Trainingswagen und Schlitten als Betreten des Waldes gilt und damit generell und erlaubnisfrei gestattet ist. Bedauerlicherweise hat diese uns günstige landesrechtliche Regelung nicht Schule gemacht.

Anders sieht es zum Beispiel der Gesetzgeber in Rheinland Pfalz. § 22 des dortigen Landeswaldgesetzes gestattet wiederum zunächst ganz allgemein dem Erholungssuchenden das Betreten des Waldes, stellt dann aber in Absatz 4, Satz 1 der Vorschrift klar, dass nur „mit Zustimmung des Waldbesitzenden das Fahren mit Hundegespannen“ zulässig ist. Hier führt also wirklich kein Weg daran vorbei, beim Waldbesitzer (Forstamt) vorstellig zu werden,



sein Anliegen vorzubringen und auf eine „musherfreundliche“ Erlaubnis zu hoffen.

In gleicher Situation befindet sich auch der Musher im Freistaat Sachsen. Dort gilt das „Fahren mit Fuhrwerken“ als „andere Benutzungsart“ und § 11 SachsWaldG macht hierfür wieder eine Erlaubnis des Waldbesitzers zur Bedingung.

Nicht irritieren lassen dürfen wir uns von den Regelungen etwa in Mecklenburg-Vorpommern oder auch Brandenburg. Beispielsweise Brandenburg gestattet in § 15 IV LWaldG ausdrücklich das „Gespannfahren“, ebenso Mecklenburg-Vorpommern in § 28 VI. Das klingt ja im ersten Moment sehr erfreulich und führt uns leicht zu dem Trugschluss, wir seien gemeint und hätten keinerlei Genehmigungen oder Erlaubnisse zu beachten. Denn wir wollen ja mit unseren Hundegespannen den Wald befahren. Doch leider ist hier der Rechtsbegriff des Gespanns historisch bedingt als Pferde- oder Ochsespann zu verstehen. Ein Huskyteam ist leider nicht gemeint.

Eine sehr einschränkende Regelung stellt das „Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein“ dar. In § 17 treffen wir zunächst wieder auf die schon bestens bekannte Formulierung, derzufolge jeder den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten darf, wobei in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) das Betreten auf die Waldwege beschränkt ist. Die uns treffende weitere Einschränkung folgt sofort, denn schon im nächsten

Rechtliches

Satz wird ausdrücklich neben dem Radfahren und dem Fahren mit Krankenfahrstühlen nur noch das „nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren“ erlaubt. Allerdings sieht Absatz 2 der Vorschrift die Möglichkeit vor, dass „mit Zustimmung der waldbesitzenden Person“ ein sonstiges Befahren gestattet wird. Eine Genehmigung ist hier also wieder unbedingte Voraussetzung für eine erlaubte Trainingsfahrt.

Auch in Hessen (§ 15 III HWaldG) wird ausdrücklich zunächst nur das Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen auf befestigten Waldwegen erlaubt. In Absatz 4 wird darüber hinaus das Fahren mit Kutschen auf solchen Waldwegen gestattet, die eine Mindestnutzbreite von 2 Metern haben. Nun ist eine Kutsche sicherlich nicht unbedingt vergleichbar mit einem Hundetrainingswagen und die Sonderstellung von Reiter und Pferdefuhrwerken hat historische Hintergründe. Gleichwohl ist heute ein sachlicher Grund für die Privilegierung ausschließlich des Pferdesports nicht ohne weiteres.

zu erkennen, so dass eine Gleichstellung von Pferdegesspann und Hundegesspann zumindest als vernünftig und sachlich nachvollziehbar argumentiert werden kann

Damit soll es an dieser Stelle erst einmal sein Bewenden haben. Diese kleine Darstellung einschlägiger landesrechtlicher Regeln erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Es würde auch den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen, im einzelnen alle sechzehn Landesgesetze dezidiert zu erläutern und gegenüber zu stellen. Vielmehr möchte dieser Beitrag lediglich den Blick darauf schärfen, dass unser Tun im Wald durchaus rechtliche Komponenten in sich trägt. Und wer will schon eine Auseinandersetzung mit der Behörde, die schlimmstenfalls gar zu einem Fahrverbot führen könnte? Es kann deshalb nur angeraten werden, rechtzeitig mit dem jeweils Zuständigen, meist wird dies der Revierförster sein, Kontakt aufzunehmen und zu besprechen, in welchem Rahmen wir unser Training abhalten können.



In diesem Sinne: Entspannten Sommer und schönes Paragrafen- Stöbern!